



Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)

Einleitung:

Das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) ist ein staatliches Gütesiegel des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für Gebäude, das durch akkreditierte Zertifizierungsstellen vergeben wird. Diese Stellen sind z.B. das Bau-Institut für Ressourceneffizienz und Nachhaltiges Bauen GmbH, DGNB GmbH oder der Verein zur Förderung der Nachhaltigkeit im Wohnungsbau e.V.

Anstatt nur auf den Energieverbrauch während der Nutzung zu achten, spielt beim QNG unter anderem der Lebenszyklus inklusive Herstellung und späterer Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Auswirkungen auf die Gesundheit eine Rolle.

Im Rahmen der **Neubauförderung** können bei der KfW Anträge für die Effizienzhaus-Stufe 40 mit Nachhaltigkeitsklasse gestellt werden (EH 40 NH). Voraussetzung ist das QNG.

Anforderungen an Kunststofffenster:

QNG-Anforderungskatalog

Anhang-Dokument **313**

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien - **Version ab 24.03.2023**

11. PVC-Produkte / Pos. 11.1

Bauproduktgruppe: Bauprodukte aus Kunststoff / Bauprodukttyp: Bauprodukte aus PVC

Einsatzbereich: Fensterprofile / Nachzuweisende Bauprodukte: Kunststofffenster aus PVC

Betrachtete Schadstoffgruppe: Schwermetalle (Blei, Cadmium, Zinn), gefährliche Einzelstoffe

QNG-Anforderung und die Schadstoffvermeidung:

- keine Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren
- reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher $\leq 0,10$ %

Erläuterung:

Keine Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren:

- Der Ausschluss von Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren bezieht sich auf neu hergestellte Kunststoffe/ Kunststoffanteile und muss für diese bestätigt werden. Die gesetzliche Beschränkung gemäß REACH, Anhang XVII, Nr. 23 bezüglich dem Cadmiumgehalt $< 0,01$ Gew.-% ist hierbei in jedem Fall einzuhalten.
- Hinsichtlich cadmium- und zinnorganischer Verbindungen in Recycling-PVC ist gemäß REACH, Anhang XVII, Nr. 20, 21 und 23 ein Gehalt $< 0,1$ Gew.-% einzuhalten. Für Bleiverbindungen in Recycling-PVC sind die Regelungen gemäß REACH, Anhang XVII, Nr. 63 (gemäß Änderungs-Verordnung (EU) 2023/923) bindend. Hierzu ist ein Nachweis über die Konformität zur REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 über eine Herstellererklärung zu erbringen.

Mögliche Nachweisdokumente: PDB, TM, Herstellererklärung.



VEKA-Herstellererklärung:

- Die PVC-Profile enthalten weniger als 0,1% SVHC-Substanzen bei Einsatz von Frisch-/Neumaterial. Dies umfasst auch die Gruppe der CMR-Stoffe Kategorie 1A / 1B.
- Hinsichtlich VOC wurden die Profile nach EN 16516 geprüft und erfüllen somit den Anforderungen des AgBB-Bewertungsschemas 2018/2021. Ein VOC-Prüfbericht liegt vor und kann bei Bedarf zugesendet werden.
- Die PVC-Mischung (Compound) bei Frisch-/Neumaterial ist grundsätzlich frei von Blei, Zinn und Cadmium. Für Profile ohne Recyclinganteil entfällt daher die Deklaration gem. REACH.
- Sollte Recyclingware im Innenkern der Profile eingesetzt werden, liegen die gemessenen Werte von Cadmium bei < 0,1%. Dies entspricht Punkt 23 der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII.
- Sollte Recyclingware im Innenkern der Profile eingesetzt werden, liegen die gemessenen Werte von Blei bei < 1,5%.

Die REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 enthält keine Grenzwerte für PVC-Fenster und Fassadenprodukte. Die Informationspflicht gem. Art 33 REACH bezieht sich auf eine Reihe von Bleiverbindungen, die auf der Kandidatenliste benannt sind. Wir informieren Sie daher präventiv über das mögliche Vorhandensein informationspflichtiger Stoffe beim Einsatz von Recyclingware.

Die REACH-Verordnung (EU) 2023/923 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 trat am 28.05.2023 in Kraft. Sie definiert einen Grenzwert für Blei in PVC-Fenstern und Fassadenprodukten von <0,1%. Dieser Grenzwert gilt ab dem 29.11.2024. Gleichzeitig tritt die Ausnahmeregelung mit einem Grenzwert von 1,5% für PVC-Erzeugnisse, die rückgewonnenes Hart-PVC enthalten in Kraft. Diese gilt für Profile und Platten für Innenanwendungen bei Gebäuden, sofern die gesamte Fläche des Profils oder der Platte, die den belegten Bereichen eines Gebäudes nach dem Einbau zugewandt ist, aus PVC mit einer Bleikonzentration von weniger als 0,1% hergestellt ist. Diese Ausnahmeregelung dient einem angemessenen Gleichgewicht zwischen dem langfristigen Gesamtnutzen durch die kreislaforientierte Verwendung der Materialien und den allgemeinen langfristigen Bedenken in Bezug auf bleihaltige Komponenten. VEKA erfüllt diese Anforderung bereits heute und hält die entsprechenden Grenzwerte ein.

- Die werksseitig eingebrachten Dichtungen enthalten gemäß der Dokumentation unserer Lieferanten keine reproduktionstoxischen Phtalat-Weichmacher.



- Die von VEKA eingesetzten Dekorfolien der Hersteller Continental (Konrad Hornschuch AG), Renolit SE und celotec GmbH & Co. KG enthalten rezeptiv kein Blei, Cadmium oder zinnorganische Verbindungen.

Die uns bekannten QNG-Anforderungen an Kunststoff-Fensterprofile werden durch VEKA vollumfänglich erfüllt.

Stand: **10.09.2024**